

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 28. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
1. Kindergarten „Löwenzahn“
 2. Kinderhaus Wyhlen
 3. Kita „Hebelschule“
 4. Kita „Kunterbunt“
 5. Kita „Bärenfels“
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) **Kinderbetreuungseinrichtungen** im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
1. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden täglich für Kinder

im Alter von 3 – 6 Jahren
 2. **Kindergärten mit Ganztagesgruppe (GT):** Einrichtung mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich für Kinder

im Alter von 3 – 6 Jahren
 3. **Kinderkrippen (VÖ):** Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden für Kinder

im Alter von 1 – unter 3 Jahren

4. **Kinderkrippen (GT):** Einrichtungen mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 bis max. 10 Stunden täglich für Kinder

im Alter von 1 – unter 3 Jahren

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Kindertageträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können ohne triftigen Grund (z.B. Wegzug aus Grenzach-Wyhlen) nicht mehr vor Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld über drei Monate, trotz Mahnung, oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Weitere wichtige Gründe regelt die Benutzungsordnung Kindertagesstätten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen im §3 Absatz 2.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 3) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Kinderbetreuung wird 12 Kalendermonate im Jahr erhoben und ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Näheres regelt die Essensatzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.
- (5) Der Fachbereich Familie, Bildung und Soziales steht für die Beratung in besonderen Lebenslagen zur Verfügung.

§ 4a**Grundlagen der Gebührenberechnung (Benutzungsgebühren)**

- (1) Es wird grundsätzlich die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.
Die Regelgebühr wird durch die Gebührensätze der Tarifgruppe 2 definiert.
- (2) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Deutschland gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 6 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Staffelung der Gebührentabelle gemäß der Anlage der Satzung festgesetzt. Die Festsetzung der ermäßigten Gebühr erfolgt ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Ermäßigung erstmals vorgelegt wurden. Dies geschieht frühestens ab dem Monat der Antragstellung und gilt bis zum Erlass eines Änderungsbescheides nach Abs. 6, im Falle der einkommensabhängigen Ermäßigung jedoch längstens bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Die Höhe der ermäßigten Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft, der das Kind angehört.
- (4) Zu berücksichtigendes Bruttojahreseinkommen ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr in dem das betreffende Kindergartenjahr beginnt. Bei Neuaufnahme wird für das laufende Kindergartenjahr das Einkommen des Aufnahmejahres zugrunde gelegt. Zum Nachweis sind z.B. aktuelle Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide, der letzte Einkommensteuerbescheid, Jahreslohnausweis, Verträge und andere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (5) Das Bruttojahreseinkommen setzt sich zusammen aus:
 - a) der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und
 - b) folgenden steuerfreien Einnahmen:
 - Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, IX und XII und dem Wohngeldgesetz,
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob),
 - steuerfreie ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen,
 - Unterhaltsleistungen, auch wenn der Leistende sie nicht als Sonderausgaben geltend machen kann,
 - Elterngeld, soweit es monatlich 300,00 Euro übersteigt,
 - Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden.

Nicht angerechnet werden:

- Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes,
- Leistungen der Pflegekasse,
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat.

- (6) Ändern sich während des Betreuungszeitraumes die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse im Sinne Abs. 3 und 4, die für die Gebührenermäßigung maßgeblich sind und insbesondere zu einer höheren Einstufung führen können, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Änderungen unverzüglich dem Fachbereich Familie, Bildung und Soziales - Sachgebiet Kitaverwaltung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mitzuteilen und nachzuweisen. Ab dem Monat der Änderung wird die Gebühr neu festgesetzt, bei einer weiteren Ermäßigung jedoch frühestens ab dem Monat der Mitteilung der Änderung.
- (7) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen und hierzu geeignete Unterlagen nachträglich anzufordern.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Höhe der monatlichen Gebühren je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Siehe Gebührenmodell in der Anlage

- (2) Im Bereich der Kinderbetreuung (1-3 Jahre) ist Platz-Sharing im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich. Die Eltern müssen sich zu Tauschpaaren zusammenschließen und verpflichten sich verbindlich, das Platz-Sharing-Angebot für jeweils ein Kindergartenjahr in Anspruch zu nehmen. Die Gebühren betragen 2/5 und 3/5 des jeweiligen Staffelnungsbetrages. Die konkrete verwaltungstechnische Abwicklung und vertragliche Ausgestaltung des Platz-Sharing wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) Das vierte Kind sowie jedes weitere Kind eines Haushalts – somit die jüngsten Kinder der Familie- werden grundsätzlich gebührenfrei gestellt. Es werden dabei alle Kinder eines Haushalts berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Für das oder die gebührenpflichtig verbleibende/n Kind/Kinder ist der Gebührensatz der Spalte „3 Kinder“ anzuwenden.
- (4) Bis einschließlich des Kita-Jahres 2029/2030, erfolgen jährliche Gebührenanpassungen gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen in Baden-Württemberg.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
 - b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurden.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Festsetzung im Falle der Gebührenermäßigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4a zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 16. April 2024 sowie alle ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 28. Juli 2026

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Gebührentabelle Kindertageseinrichtungen 2026/2027

Kindergarten						Krippe				
Einkommen in Euro (€)	VÖ u 35h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	VÖ u 35h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	über 96.000	220	185	154	0	über 96.000	515	433	359	0
	bis 96.000	197	165	137	0	bis 96.000	460	386	321	0
	bis 81.000	167	141	117	0	bis 81.000	391	328	272	0
	bis 67.000	142	119	99	0	bis 67.000	332	279	232	0
	bis 54.000	121	102	84	0	bis 54.000	282	237	197	0
	bis 41.000	103	86	72	0	bis 41.000	240	202	167	0
Einkommen in Euro (€)	VÖ 35 h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	VÖ 35h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	über 96.000	270	227	188	0	über 96.000	634	533	442	0
	bis 96.000	241	203	168	0	bis 96.000	566	476	395	0
	bis 81.000	205	172	143	0	bis 81.000	481	404	335	0
	bis 67.000	174	147	122	0	bis 67.000	409	344	285	0
	bis 54.000	148	125	103	0	bis 54.000	348	292	242	0
	bis 41.000	126	106	88	0	bis 41.000	296	248	206	0
Einkommen in Euro (€)	GT 50 h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	GT 42 h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	über 96.000	507	426	353	0	über 96.000	803	675	560	0
	bis 96.000	453	380	316	0	bis 96.000	717	602	500	0
	bis 81.000	385	323	268	0	bis 81.000	609	512	425	0
	bis 67.000	327	275	228	0	bis 67.000	518	435	361	0
	bis 54.000	278	233	194	0	bis 54.000	440	370	307	0
	bis 41.000	236	198	165	0	bis 41.000	374	314	261	0
Einkommen in Euro (€)	GT 55 h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	GT 50 h	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	über 96.000	616	518	430	0	über 96.000	887	745	618	0
	bis 96.000	550	462	384	0	bis 96.000	792	665	552	0
	bis 81.000	468	393	326	0	bis 81.000	673	565	469	0
	bis 67.000	397	334	277	0	bis 67.000	572	480	399	0
	bis 54.000	338	284	236	0	bis 54.000	486	408	339	0
	bis 41.000	287	241	200	0	bis 41.000	413	347	288	0